



Sachstand

Die Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens durch transgeschlechtliche Personen

Rechtslage in Deutschland und ausgewählten anderen Staaten

Die Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens durch transgeschlechtliche Personen
Rechtslage in Deutschland und ausgewählten anderen Staaten

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 082/22
Abschluss der Arbeit: 06.10.2022
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtslage in Deutschland	4
2.1.	Rechtslage nach dem TSG	4
2.2.	Geplante Änderungen durch das Selbstbestimmungsgesetz	5
3.	Rechtslage im internationalen Vergleich	7
3.1.	Frankreich	7
3.2.	Kanada	7
3.3.	Luxemburg	9
3.4.	Norwegen	10
3.5.	Schweden	10
3.6.	Schweiz	11
3.7.	Spanien	12
3.8.	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (England, Wales, Schottland und Nordirland)	13
4.	Fazit	14

1. Einleitung

Nach geltender Rechtslage richten sich Änderungen des Geschlechtseintrags und des Vornamens für transgeschlechtliche Personen in Deutschland nach den Vorgaben des **Transsexuellengesetzes (TSG)**¹. Jedoch hat sich die aktuelle Regierungskoalition aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, das TSG künftig durch ein **Selbstbestimmungsgesetz** ersetzen zu wollen.² Zu den geplanten Änderungen haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium der Justiz jüngst ein Eckpunkte-Papier³ vorgelegt.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages sind vor diesem Hintergrund gebeten worden, einen **Überblick** über die Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens für transgeschlechtliche Personen in anderen Ländern zu erstellen. Daher sollen im Folgenden knapp die aktuellen Regelungen des TSG und die nach derzeitigem Kenntnisstand geplanten Änderungen durch das Selbstbestimmungsgesetz sowie die entsprechenden Vorschriften in **Frankreich, Kanada, Luxemburg, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Spanien und im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** dargestellt werden.

2. Rechtslage in Deutschland

2.1. Rechtslage nach dem TSG⁴

Zurzeit richtet sich die **Änderung des Vornamens** für transgeschlechtliche Personen nach den §§ 1-7 TSG und die **Änderung der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit** nach den §§ 8-12 TSG.

Sowohl die Vornamensänderung als auch die Änderung des rechtlichen Geschlechts setzen dabei voraus, dass sich die betroffene Person **einem anderen** als dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen **Geschlecht zugehörig fühlt** und seit **mindestens drei Jahren** unter dem **Zwang** steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG (iVm. § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG)). Zudem muss mit **hoher Wahrscheinlichkeit** anzunehmen sein, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden

1 Transsexuellengesetz vom 10.09.1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/tsg/TSG.pdf> (Stand dieser sowie sämtlicher nachfolgender Internetquellen: 05.10.2022).

2 Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP („Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“), Seite 119, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>.

3 Eckpunkte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz zum Selbstbestimmungsgesetz, Juni 2022, Seite 2, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/199382/1e751a6b7f366eec396d146b3813eed2/20220630-selbstbestimmungsgesetz-eckpunkte-data.pdf>.

4 Vgl. zur Rechtslage in Deutschland nach dem Transsexuellengesetz bereits die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtliche Einzelaspekte der Transgeschlechtlichkeit im internationalen Vergleich, Sachstand WD 7 – 016/22 vom 21.04.2022, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/897202/2c2dce6367890f1d1b5f86eb520a8c32/WD-7-016-22-pdf-data.pdf>.

zum anderen Geschlecht **nicht mehr ändern** wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 TSG (iVm. § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG)). Weitere Erfordernisse bestehen – trotz anderslautendem Gesetzeswortlaut – auch für die Änderung der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit nicht, nachdem die dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG) und der geschlechtsangleichende operative Eingriff (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 TSG) als Erfordernis vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurden.⁵

Die Änderung des Vornamens (§ 1 Abs. 1 TSG) und die Änderung des rechtlichen Geschlechts (§ 8 Abs. 1 TSG) erfolgen auf Antrag der betroffenen Person und bedürfen jeweils einer **gerichtlichen Entscheidung** des zuständigen **Amtsgerichts** (§ 2 TSG (iVm. § 9 Abs. 3 TSG)). Antragsberechtigt sind Deutsche und Nicht-Deutsche, soweit diese die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 TSG erfüllen. Das entscheidende Gericht darf dem Antrag nur dann stattgeben, wenn zuvor **zwei unabhängige Gutachten von Sachverständigen** eingeholt wurden, die auch dazu Stellung nehmen, ob sich dem Stand der Wissenschaft nach das Zugehörigkeitsempfinden der antragstellenden Person mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird (§ 4 Abs. 3 TSG (iVm. § 9 Abs. 3 TSG)).

2.2. Geplante Änderungen durch das Selbstbestimmungsgesetz

Der aktuelle Koalitionsvertrag der Regierungsparteien sieht vor, dass das Transsexuellengesetz außer Kraft treten und durch ein Selbstbestimmungsgesetz ersetzt werden soll.⁶ Mit diesem Selbstbestimmungsgesetz soll ein Verfahren beim **Standesamt**, das **Änderungen des Geschlechtseintrags durch Selbstauskünfte** ermöglicht, eine erweitertes und strafbewehrtes **Offenbarungsverbot** und eine Stärkung der **Aufklärungs- und Beratungsangebote** eingeführt werden.⁷

Ein Eckpunkte-Papier des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz zum Selbstbestimmungsgesetz aus dem Juni 2022 präzisiert, dass mit dem Selbstbestimmungsgesetz eine **einheitliche Regelung** für transgeschlechtliche, nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen geschaffen werden soll.⁸ Sowohl für die Änderung des Geschlechtseintrags als auch für die Änderung des Vornamens soll künftig eine **Erklärung mit Eigenversicherung beim Standesamt** ausreichen, einer Begutachtung oder medizinischen Untersuchung bedürfte es demnach nicht mehr.⁹ Dagegen soll das Selbstbestimmungsgesetz **keine Regelungen über körperliche Veränderungen** durch medizinische Eingriffe treffen, für die weiterhin die einschlägigen Regelungen und Richtlinien Anwendungen finden sollen.¹⁰ Auch

5 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11.01.2011, Az.: BvR 3295/07.

6 Koalitionsvertrag 2021-2025, a.a.O., Seite 119.

7 Ebenda.

8 Eckpunkte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz zum Selbstbestimmungsgesetz, a.a.O., Seite 2.

9 Ebenda, Seite 2.

10 Ebenda, Seite 2.

soll nach der Änderung des Vornamens oder des Geschlechtseintrags **keine verbindliche Vorfestlegung** für die Durchführung solcher Eingriffe bestehen.¹¹

Für Minderjährige bis 14 Jahre sollen die Sorgeberechtigten die Erklärung gegenüber dem Standesamt abgeben können.¹² Minderjährige, die älter als 14 Jahre sind, sollen die Erklärung im Einverständnis mit ihren Sorgeberechtigten selbst abgeben können.¹³ Im Einzelfall soll die Entscheidung der Sorgeberechtigten vom Familiengericht ersetzt werden können, um die Persönlichkeitsrechte der Minderjährigen zu wahren.¹⁴ In jedem Fall sollen Minderjährige und ihre Eltern durch eine **sachkundige, ergebnisoffene und kostenlose Beratung** unterstützt werden.¹⁵

Nach einer erfolgten Änderung des Vornamens oder des Geschlechtseintrags soll eine **Sperrfrist** von einem Jahr für eine erneute Änderung gelten, um einen Schutz vor Übereilung zu gewährleisten und die Ernsthaftigkeit der Änderung sicherzustellen.¹⁶ Schließlich soll auch ein **bußgeldbewehrtes Offenbarungsverbot** eingeführt werden.¹⁷

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium der Justiz beabsichtigen, auf Grundlage des Eckpunkte-Papiers zeitnah einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten.¹⁸

11 Ebenda, Seite 2.

12 Ebenda, Seite 3.

13 Ebenda, Seite 3.

14 Ebenda, Seite 3.

15 Ebenda, Seite 3.

16 Ebenda, Seite 3.

17 Ebenda, Seite 3.

18 Vgl. die Information des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in den „Fragen und Antworten zum Selbstbestimmungsgesetz“, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/gleichgeschlechtliche-lebensweisen-geschlechtsidentitaet/fragen-und-antworten-zum-selbstbestimmungsgesetz-199332>.

3. Rechtslage im internationalen Vergleich¹⁹

3.1. Frankreich²⁰

In Frankreich können Personen ihren Geschlechtseintrag und ihren Vornamen nach den Artikeln 61-5 bis 61-8 des Code Civil²¹ ändern lassen. Die Änderung des **Geschlechtseintrags** erfolgt durch eine Entscheidung des **zuständigen Zivilgerichts** (Artikel 61-6 Code Civil). Dabei muss die antragstellende Person durch **Tatsachen beweisen**, dass ihr in den Personenstandsunterlagen ausgewiesenes Geschlecht nicht mit demjenigen Geschlecht übereinstimmt, dem sie sich zugehörig fühlt (Artikel 61-5, 61-6 Code Civil). Zu den beweisgeeigneten Tatsachen zählt etwa, wenn die Person öffentlich als Angehörige des jeweils anderen Geschlechts auftritt, wenn sie in ihrem familiären, freundschaftlichen oder beruflichen Umfeld unter dem jeweils anderen Geschlecht bekannt ist oder wenn sie bereits eine Änderung ihres Vornamens bewirkt hat (Artikel 61-5 Code Civil). Der **Beweis** dieser Tatsachen kann **mit allen Mitteln** erbracht werden (Artikel 61-5 Code Civil). Das Gericht darf seine Entscheidung über den Antrag nicht auf den Umstand stützen, dass sich die antragstellende Person keiner medizinischen Behandlung unterzogen hat (61-6 Code Civil).

Gibt das Gericht dem Antrag statt, so ordnet es die **Änderung des Geschlechtseintrags** und gegebenenfalls des **Vornamens** an (Artikel 61-6 Code Civil). Die Änderung des Geschlechtseintrags bleibt ohne Einfluss auf bestehende rechtliche Verpflichtungen und die Abstammung (Artikel 61-8 Code Civil). Auch **Minderjährige** sind ab einem Alter von 16 Jahren antragsbefugt, wenn ihre Fähigkeit, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen, gerichtlich festgestellt wurde („mineure émancipée“, vgl. Artikel 61-5 Code Civil).

3.2. Kanada²²

In Kanada unterfallen die Änderungen des Geschlechtseintrags und des Vornamens in Geburtenregistern und in Geburtsurkunden der **Gesetzgebung der jeweiligen Provinzen**. Beispielhaft wird im Folgenden die Rechtslage in den Provinzen New Brunswick und Ontario umrissen.

19 Vgl. zur Rechtslage in Belgien, Dänemark, Malta und Portugal bereits die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtliche Einzelaspekte der Transgeschlechtlichkeit im internationalen Vergleich, Sachstand WD 7 – 016/22 vom 21.04.2022, a.a.O.

20 Die in diesem Gliederungspunkt aufgeführten Angaben zur Rechtslage in Frankreich beruhen auf Auskünften der französischen Parlamentsverwaltung.

21 Code Civil, abrufbar (in französischer Sprache) unter: https://www.legifrance.gouv.fr/codes/texte_lc/LE-GITEXT000006070721/.

22 Die in diesem Gliederungspunkt aufgeführten Angaben zur Rechtslage in Kanada beruhen auf Auskünften der kanadischen Parlamentsverwaltung.

In der Provinz New Brunswick kann eine Änderung des Geschlechtseintrags nach dem Vital Statistics Act²³ herbeigeführt werden. Eine Person, die älter als 16 Jahre ist und in der Provinz geboren wurde oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort schon länger als drei Monate hat (Artikel 34 Abs. 1 Vital Statistics Act), kann ihren Geschlechtseintrag durch einen **Antrag** bei dem Zentralregister ändern lassen. Dem Antrag ist eine **schriftliche Erklärung der antragstellenden Person** beizufügen, nach der sie sich mit einem anderen Geschlecht identifiziert und derzeit in einer Weise lebt, die dem beantragten Geschlecht entspricht und auch künftig beabsichtigt, in dieser Weise zu leben (Artikel 34 Abs. 2 lit. a Vital Statistics Act). Zudem ist eine **schriftliche Erklärung eines medizinischen Sachverständigen** beizufügen, mit der bestätigt wird, dass sich die betroffene Person mit einem anderen Geschlecht identifiziert und die Geschlechtsbezeichnung geändert werden sollte (Artikel 34 Abs. 2 lit. b Vital Statistics Act). Diese schriftliche Erklärung kann im Einzelfall auch durch die ärztliche Bescheinigung eines geschlechtsangleichenden medizinischen Eingriffs ersetzt werden (Artikel 34 Abs. 2 lit. c Vital Statistics Act). Für Minderjährige können sorgeberechtigte Eltern nach Artikel 34.1 Vital Statistics Act einen entsprechenden Antrag stellen. Diesem ist neben der Erklärung eines medizinischen Sachverständigen (Artikel 34.1 Abs. 3 lit. b Vital Statistics Act) und der Einwilligung der Sorgeberechtigten (Artikel 34.1 Abs. 3 lit. c, d Vital Statistics Act) auch eine schriftliche Erklärung des Minderjährigen beizufügen, soweit dieser 12 Jahre oder älter ist (Artikel 34.1 Abs. 3 lit. a Vital Statistics Act).

Die Namensänderung richtet sich in New Brunswick nach dem Change of Name Act²⁴. Antragsberechtigt sind danach Personen, die älter als 16 Jahre, verheiratet oder die sorgeberechtigten Eltern eines Minderjährigen sind (Artikel 4 Abs. 1 Change of Name Act).

In Ontario richtet sich die Änderung des Geschlechtseintrags nach dem dortigen Vital Statistics Act²⁵. Dem **Antrag** ist ebenfalls die **schriftliche Erklärung eines Arztes oder Psychologen** beizufügen, mit der bestätigt wird, dass sich die betroffene Person mit einem anderen Geschlecht identifiziert und die Änderung des Geschlechtseintrags durchgeführt werden sollte.²⁶ Für Minderjährige, die 15 Jahre oder jünger sind, können die sorgeberechtigten Eltern einen entsprechenden Antrag stellen.²⁷ Minderjährige, die 16 oder 17 Jahre alt sind, können entscheiden, ob sie den Antrag als Erwachsene oder als Kind stellen möchten.²⁸ Solchen Anträgen ist gleichermaßen die schriftliche Erklärung eines Arztes oder Psychologen beizufügen.²⁹ Zudem muss die Einwilligung

23 Vital Statistics Act, SNB 1979, Chapter V-3 vom 14.06.1979, abrufbar unter: <https://www.canlii.org/en/nb/laws/stat/snb-1979-c-v-3/latest/snb-1979-c-v-3.html>.

24 Change of Name Act, RSNB 2014, c. 103 vom 30.12.2014, abrufbar unter: <https://canlii.ca/t/8tp0>.

25 Vital Statistics Act, R.S.O. 1990, c. V.4, abrufbar unter: <https://www.ontario.ca/laws/statute/90v04>.

26 Vgl. Informationen der Provinz Ontario, Changing your sex designation on your birth registration and birth certificate, abrufbar unter: <https://www.ontario.ca/page/changing-your-sex-designation-your-birth-registration-and-birth-certificate>.

27 Ebenda.

28 Ebenda.

29 Ebenda.

der Sorgeberechtigten vorgelegt werden.³⁰ Die Namensänderung richtet sich in Ontario nach dem Change of Name Act³¹.

3.3. Luxemburg³²

In Luxemburg normiert das Gesetz über die Änderung des Geschlechts und der Vornamen im Zivilrecht³³ die Möglichkeit für volljährige luxemburgische Bürger, ihren Namen und ihr Geschlecht ändern zu lassen. Erforderlich ist hierzu ein entsprechender **Antrag** bei dem Justizminister, mit dem die antragstellende Person anhand von **Tatsachen nachweist**, dass ihr in den Personenstandsbüchern geführtes Geschlecht nicht mit demjenigen Geschlecht übereinstimmt, mit dem sie sich identifiziert. Als solche Tatsachen – die ausdrücklich nicht kumulativ vorliegen müssen – können betroffene Personen anführen, dass sie sich öffentlich als dem anderen Geschlecht zugehörig zeigen, in ihrem familiären, freundschaftlichen, beruflichen oder geschäftlichen Umfeld unter dem anderen Geschlecht bekannt sind oder die Änderung ihres Vornamens herbeigeführt haben; der **Beweis** dieser Tatsachen kann **mit allen Mitteln** erbracht werden (Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Änderung des Geschlechts und des/der Vornamen im Zivilrecht). Der Umstand, dass keine medizinischen Eingriffe vorgenommen wurden, darf nicht zur Ablehnung des Änderungsantrags führen (Artikel 2 des Gesetzes über die Änderung des Geschlechts und des/der Vornamen im Zivilrecht). Für Minderjährige ab einem Alter von fünf Jahren können die Sorgeberechtigten einen entsprechenden Antrag bei dem Justizminister stellen.

Derzeit erkennt das luxemburgische Recht nur das weibliche und das männliche Geschlecht an. Allerdings beraten interministerielle Arbeitsgruppen im Austausch mit Vertretern der Zivilgesellschaft über die Einführung eines dritten Geschlechts im Personenstandsregister.

Zudem sollen die Rechte transgeschlechtlicher Personen durch den ersten nationalen Aktionsplan zur Förderung der Rechte von homosexuellen, bisexuellen, transgeschlechtlichen und intersexuellen Personen³⁴ gestärkt werden. Zu den in diesem Mehrjahresplan festgelegten Maßnahmen zählen Gesetzesinitiativen, Sensibilisierungsmaßnahmen und –initiativen, Schulungen und Unterstützungsmaßnahmen.

30 Ebenda.

31 Change of Name Act, R.S.O. 1990, c. C.7, abrufbar unter: <https://www.ontario.ca/laws/statute/90c07>.

32 Die in diesem Gliederungspunkt aufgeführten Angaben zur Rechtslage in Luxemburg beruhen auf Auskünften der luxemburgischen Parlamentsverwaltung.

33 Loi du 10 août 2018 relative à la modification de la mention du sexe et du ou des prénoms à l'état civil et portant modification du Code civil (Gesetz vom 10. August 2018 über die Änderung der Angabe des Geschlechts und des/der Vornamen im Personenstand und zur Änderung des Zivilgesetzbuchs), abrufbar (in französischer Sprache) unter: <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2018/08/10/a797/jo>.

34 Plan d'action national pour la promotion des droits des personnes lesbiennes, gays, bisexuelles, transgenres et intersexes (Nationaler Aktionsplan zur Förderung der Rechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgeschlechtlichen und intersexuellen Personen), abrufbar (in französischer Sprache) unter: <https://mfamigr.gouvernement.lu/de/publications/plan-strategie/lgbti0.html>.

3.4. Norwegen³⁵

Personen, die ihren Wohnsitz in Norwegen haben, können ihr in den nationalen Registern und Ausweisen eingetragenes Geschlecht nach den Vorgaben des Gesetzes zur Geschlechtsanerkennung³⁶ ändern lassen. Personen, die 16 Jahre oder älter sind, können ihre Geschlechtseintragung durch eine **Selbsterklärung** herbeiführen. Minderjährige ab sechs Jahren können ihre Geschlechtseintragung in einem vergleichbaren Verfahren mit Einwilligung ihrer Sorgeberechtigten ändern. Soweit die Sorgeberechtigten ihre Einwilligung verweigern, können die betroffenen Minderjährigen Einspruch bei der Bezirksverwaltung von Oslo oder Viken erheben. Für Minderjährige unter sechs Jahren können Sorgeberechtigte nur dann eine Änderung des Geschlechtseintrags herbeiführen, wenn eine unsichere somatische Geschlechterentwicklung vorliegt und von Fachleuten des Gesundheitswesens bestätigt wurde.

Die Anträge über die Änderung des Geschlechtseintrags werden von dem norwegischen Bevölkerungsregister bearbeitet, das der Steuerverwaltung unterstellt ist. Eine erfolgreiche Bescheidung des Antrags setzt **keinerlei medizinische oder psychologische Gutachten oder medizinische Eingriffe** voraus. Gegen die Entscheidung über die Änderung des Geschlechtseintrags kann Einspruch bei der Bezirksverwaltung von Oslo oder Viken eingelegt werden.

Ein vergleichbares Verfahren gilt für die Änderung des Namens. Wiederum ist ein Antrag der betroffenen Person oder eines Sorgeberechtigten für Minderjährige, die unter 16 Jahre alt sind, erforderlich.³⁷ Minderjährige unter 16 Jahren benötigen die Einwilligung ihrer Sorgeberechtigten, zudem wird ab einem Alter von 12 Jahren auch die Zustimmung des betroffenen Minderjährigen benötigt. Einsprüche können jeweils bei der Bezirksverwaltung des Wohnsitzes eingelegt werden.

3.5. Schweden³⁸

In Schweden können Personen gegenwärtig nach dem Gesetz über die Anerkennung des Geschlechts³⁹ ihr im Melderegister angegebenes Geschlecht ändern lassen. Auf **Antrag** wird danach festgestellt, dass eine Person eine andere Geschlechtsidentität hat, wenn sie sich seit einer längeren Zeit mit dem anderen Geschlecht identifiziert, seit einiger Zeit in Übereinstimmung mit dieser Geschlechteridentität auftritt, für die Zukunft davon auszugehen ist, dass sie weiterhin mit

35 Die in diesem Gliederungspunkt aufgeführten Angaben zur Rechtslage in Norwegen beruhen auf Auskünften der norwegischen Parlamentsverwaltung.

36 Lov om endring av juridisk kjønn (Gesetzes zur Geschlechtsanerkennung) vom 01.07.2016, abrufbar (in norwegischer Sprache) unter: <https://lovdata.no/dokument/NL/lov/2016-06-17-46>.

37 Vgl. hierzu die Informationen der norwegischen Steuerverwaltung (The Norwegian Tax Administration), Change of Name, abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://www.skatteetaten.no/en/person/national-register/change/change-of-name/>.

38 Die in diesem Gliederungspunkt aufgeführten Angaben zur Rechtslage in Schweden beruhen auf Auskünften der schwedischen Parlamentsverwaltung.

39 Lag (1972:119) om fastställande av könstillhörighet i vissa fall (Gesetz über die Anerkennung des Geschlechts (1972:119)) vom 21.04.1972, abrufbar (in schwedischer Sprache) unter: <https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/lag-1972119-om-faststallande-av-sfs-1972-119>.

dieser Geschlechteridentität leben wird und 18 Jahre oder älter ist (§ 1 des Gesetzes über die Anerkennung des Geschlechts). Der Antrag wird in der Folge vom Nationalen Rat für Gesundheit und Soziales (Socialstyrelsen) geprüft. Dieser hat Empfehlungen herauszugeben, ob sich die Person vor der Entscheidung über die Änderung einer **Begutachtung** zur Gewährleistung einer hinreichenden Entscheidungsgrundlage unterziehen muss. Die Begutachtung soll **ein medizinisches, sowie in der Regel ein psychologisches Gutachten und den Sozialbericht eines Sozialarbeiters** enthalten. Wird dem Antrag stattgegeben, teilt die Steuerbehörde der Person eine neue persönliche Identitätsnummer zu, auf der das neue Geschlecht hinterlegt ist.

Das Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags soll nach einem Gesetzesvorschlag der schwedischen Regierung⁴⁰ künftig erleichtert werden. Der Gesetzesvorschlag sieht insbesondere vor, dass die Ermittlung der Geschlechtsidentität weniger umfangreich ausfallen soll, in der Regel soll eine einfache medizinische Beurteilung ausreichen. Eine Person, die 16 Jahre oder älter ist, soll ihr Geschlecht dann ändern können, wenn ihre Geschlechtsidentität nicht mit ihrem im Melderegister angegebenen Geschlecht übereinstimmt und anzunehmen ist, dass die Person sich auch künftig mit dem anderen Geschlecht identifizieren wird.

Änderungen des Namens richten sich in Schweden nach dem Gesetz über Personennamen⁴¹. Danach können alle Personen über 18 Jahre ihren Vornamen durch einen Antrag bei der Steuerbehörde ändern lassen. Minderjährige können ihren Namen ändern, wenn ihre Sorgeberechtigten einen Antrag stellen; ist der Minderjährige 12 Jahre oder älter, muss er der Namensänderung zustimmen.

3.6. Schweiz

In der Schweiz kann seit dem 01. Januar 2022 jede Person, die der innerlich festen Überzeugung ist, dem jeweils anderen Geschlecht anzugehören, ihren **Geschlechtseintrag** durch eine **Erklärung gegenüber einem Zivilstandesbeamten** ändern lassen (Art. 30b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs⁴²). Zugleich kann die erklärende Person einen oder mehrere neue **Vornamen** in das Personenstandsregister eintragen lassen (Art. 30b Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch). Die Erklärung kann gegenüber jedem Zivilstandesbeamten in der Schweiz oder in den schweizerischen Auslandsvertretungen erfolgen (Art. 14b Abs. 1 der Zivilstandsverordnung (ZstV)⁴³). **Ju-**

40 Vgl. Pressemitteilung des schwedischen Sozialministeriums vom 29. Juli 2022, abrufbar (in schwedischer Sprache) unter: <https://www.regeringen.se/pressmeddelanden/2022/07/en-ny-konstillhorighetslagstiftning/>; Gesetzesvorschlag vom 28. Juli 2022, abrufbar (in schwedischer Sprache) unter: <https://www.regeringen.se/4a2275/contentassets/7b2725050a74426094e4be15f0e4bd25f/forbattrade-mojligheter-att-andra-kon.pdf>.

41 Lag (2016:1013) om personnamn (Gesetz über Personennamen (2016:1013)) vom 17.11.2016, abrufbar (in schwedischer Sprache) unter: https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/lag-20161013-om-personnamn_sfs-2016-1013.

42 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (Stand am 01.07.2022), abrufbar unter: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de#book_1/tit_1/chap_1/lvl_B/lvl_II_I/lvl_2/lvl_a.

43 Zivilstandsverordnung (ZstV) vom 28.04.2004 (Stand am 01.07.2022), abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/362/de>.

gendliche unter 16 Jahren bedürfen für die Erklärung der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (Art. 30b Abs. 4 Nr. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch iVm. Art. 14b Abs. 2 ZStV). Dabei sind die Vertretungsbefugnisse nachzuweisen und die Unterschriften zu beglaubigen (Art. 14b Abs. 2 ZStV).

Die Geschlechtsänderung hat ausdrücklich keine Auswirkungen auf bestehende familienrechtliche Beziehungen wie die Ehe, die Verwandtschaft oder die Abstammung (Art. 30b Abs. 3 Schweizerisches Zivilgesetzbuch); zudem gilt weiterhin die binäre Geschlechterordnung, sodass einzig „männlich“ oder „weiblich“ als Geschlecht eingetragen werden können.⁴⁴ Die Änderung des Geschlechtseintrags erfolgt gegen eine Gebühr von 75 Schweizer Franken.⁴⁵

3.7. Spanien⁴⁶

In Spanien haben das Ministerium des Präsidenten, das Justizministerium und das Ministerium für Gleichstellung einen **Gesetzesentwurf** erarbeitet, mit dem die Selbstbestimmungsrechte transgeschlechtlicher Personen gestärkt werden sollen.⁴⁷ Im Juni wurde der Entwurf dem spanischen Parlament übermittelt.

Der Entwurf sieht eine Neuregelung des Verfahrens und der Anforderungen für die Änderung des Geschlechts und des Namens von Personen in staatlichen Registern vor (Artikel 1 des Entwurfs). Jede Person mit einer spanischen Staatsangehörigkeit, die 16 Jahre oder älter ist, soll demnach selbst berechtigt sein, die Änderung des Geschlechtseintrags zu beantragen; Minderjährige ab 14 Jahren sollen den Antrag mit Einwilligung ihrer Sorgeberechtigten stellen können (Artikel 37 des Entwurfs). Weiter sieht der Entwurf ausdrücklich vor, dass die Änderung des Geschlechtseintrags **keinesfalls** von der Vorlage eines **medizinischen oder eines psychologischen Gutachtens oder eines medizinischen Eingriffs** abhängig gemacht werden darf (Artikel 37 Abs. 4 des Entwurfs). Das Verfahren soll bei den zuständigen Standesämtern durch einen Antrag eingeleitet werden; mit diesem Antrag soll die betroffene Person auch die Wahl ihres neuen Vornamens treffen, es sei denn, sie möchte ihren ursprünglichen Vornamen behalten und dem stehen keine Vorschrif-

44 Vgl. hierzu die Informationen des Schweizerischen Bundesrats vom 27.10.2021, Unbürokratische Änderung des Geschlechtseintrags ab 01.01.2022, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-85588.html#:~:text=Die%20Erkl%C3%A4rung%20ist%20geb%C3%BChrenpflichtig%20und,2022%20in%20Kraft%20zu%20setzen.>

45 Ebenda.

46 Die in diesem Gliederungspunkt aufgeführten Angaben zur Rechtslage in Spanien beruhen auf Auskünften der spanischen Parlamentsverwaltung.

47 Anteproyecto de Ley para la igualdad real y efectiva de las personas trans y para la garantía de los derechos de las personas LGTBI (Gesetzesentwurf für die tatsächliche und effektive Gleichstellung von Transgender-Personen und für die Gewährleistung der Rechte von LGTBI-Personen), abrufbar (in spanischer Sprache) unter: <https://www.igualdad.gob.es/servicios/participacion/audienciapublica/Documents/APL%20Igualdad%20Trans%20+LGTBI%20v4.pdf>.

ten des Personenstandsregisters entgegen (Artikel 38 Abs. 2 des Entwurfs). Binnen sechs Monaten nach der Entscheidung kann auf Antrag der betroffenen Person der ursprüngliche Geschlechtseintrag wiederhergestellt werden (Artikel 41 des Entwurfs).

Minderjährigen sollen darüber hinaus, unabhängig von einer etwaigen Änderung des Geschlechtseintrags, ihren Vornamen ändern lassen können, wenn dieser nicht ihrem empfundenen Geschlecht entspricht (Artikel 42 des Entwurfs).

3.8. Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (England, Wales, Schottland und Nordirland)

Im Vereinigten Königreich richtet sich die **Änderung des Geschlechtseintrags** nach dem Gender Recognition Act 2004⁴⁸. Danach kann jede Person, die **mindestens 18 Jahre** alt ist, ein sogenanntes „**Gender Recognition Certificate**“ (zu Deutsch etwa: „Geschlechts-Anerkennungs-Zertifikat“) beantragen, wenn sie sich entweder dem anderen Geschlecht zugehörig fühlt und entsprechend lebt oder ihr Geschlecht bereits nach der Rechtsordnung eines anderen Landes hat ändern lassen (Section 1 Subsection (1) des Gender Recognition Acts). Über den Antrag entscheidet ein spezielles Gremium, das sogenannte „**Gender Recognition Panel**“ (Section 1 Subsection (3) des Gender Recognition Acts).

Wenn sich die antragstellende Person dem anderen Geschlecht zugehörig fühlt und entsprechend lebt, hat das Gremium dem Antrag stattzugeben, wenn es zu der Überzeugung kommt, dass es sich um eine transgeschlechtliche⁴⁹ Person handelt, die im Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mindestens zwei Jahren in Übereinstimmung mit dem jeweils anderen Geschlecht gelebt hat und beabsichtigt, dies nicht mehr zu ändern (Section 2 Subsection (1) des Gender Recognition Acts). Die antragstellende Person muss hierfür **an Eides statt versichern**, dass sie bereits zwei Jahre in Übereinstimmung mit dem jeweils anderen Geschlecht gelebt hat und beabsichtigt, dies auch künftig nicht mehr zu ändern (Section 3 Subsection (4) des Gender Recognition Acts). Darüber hinaus sind **zwei Berichte von Medizinern oder Psychologen** vorzulegen, in denen die Transgeschlechtlichkeit der antragstellenden Person bestätigt wird (Section 3 Subsection (1), (2) des Gender Recognition Acts). Hat die antragstellende Person hingegen ihr Geschlecht bereits nach den Bestimmungen eines anderen Landes ändern lassen, so ist dem Antrag ein entsprechender **Nachweis** beizufügen (Section 3 Subsection (5) des Gender Recognition Acts). Schließlich sieht das Gesetz spezielle Regelungen für antragstellende Personen vor, die im Zeitpunkt der Antragstellung verheiratet sind oder in einer geschützten Lebenspartnerschaft leben (Section 3A, 3B des Gender Recognition Acts). Das Gesetz sieht **keine Antragsbefugnis für Minderjährige** oder ihre Sorgeberechtigten vor.

Wird ein vollständiges „Gender Recognition Certificate“ ausgestellt, ändert dies das Geschlecht der antragstellenden Person für alle künftigen Belange (Section 9 Subsection (1) des Gender

48 Gender Recognition Act 2004 vom 01.04.2005, abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2004/7/contents>.

49 Gesetzeswortlaut: „The Panel must grant the application if satisfied that the applicant has or has had gender dysphoria“, vgl. Section 2 Subsection (1) lit. (a) des Gender Recognition Acts.

Recognition Acts). Die Änderung des Geschlechts bleibt ohne Einfluss auf sämtliche vor der Antragstellung liegende rechtliche Ereignisse (Section 9 Subsection (2) des Gender Recognition Acts).

Die **Änderung des Vornamens** kann im Vereinigten Königreich durch eine Erklärung der betroffenen Person, künftig einen anderen Namen führen zu wollen, herbeigeführt werden.⁵⁰ Auch Minderjährige können im Einverständnis mit ihren Sorgeberechtigten ihren Vornamen ändern lassen.⁵¹

4. Fazit

Die derzeitige Rechtslage in **Deutschland** nach dem TSG ist mit den Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens in **Kanada, Schweden** und dem **Vereinigten Königreich** vergleichbar. Auch dort werden – jedenfalls zur Änderung des Geschlechtseintrags – **medizinische Gutachten** über die antragstellende Person verlangt. Dabei sehen die Vorschriften des Vereinigten Königreichs keine Antragsmöglichkeit zur Änderung des Geschlechtseintrags für Minderjährige und ihre Sorgeberechtigten vor. Abweichend von der kanadischen, schwedischen und britischen Rechtslage erfordern Geschlechts- oder Vornamensänderungen nach dem deutschen TSG eine **Gerichtsentscheidung**.

Einer **Gerichtsentscheidung** bedarf es auch in Frankreich und Luxemburg. Dort müssen antragstellende Personen einen **tatsachenbasierten Nachweis** führen, wonach ihr in den Melderegistern ausgewiesenes Geschlecht nicht mit ihrer tatsächlichen Geschlechtsidentität übereinstimmt. Der Nachweis kann jedoch **mit allen Mitteln** erbracht werden, sodass es keiner medizinischen oder psychologischen Untersuchung bedarf.

Die Vorgaben in **Norwegen** und der **Schweiz** entsprechen hingegen weitgehend der Rechtslage, die nach derzeitigem Kenntnisstand durch das **Selbstbestimmungsgesetz in Deutschland** eingeführt werden soll. Dort können Änderungen des Geschlechtseintrags und des Vornamens durch **Selbsterklärungen** herbeigeführt werden, ohne dass es einer medizinischen oder psychologischen Untersuchung oder eines tatsachenbasierten Nachweises bedürfte. Auch in **Spanien** soll nach dem Gesetzesentwurf der zuständigen Ministerien ein vergleichbares Verfahren eingeführt werden.

50 Vgl. die Informationen der britischen Regierung, Change your name by deed poll – Overview, abrufbar unter: <https://www.gov.uk/change-name-deed-poll>.

51 Vgl. die Informationen der britischen Regierung, Change your name by deed poll – Change a child's name, abrufbar unter: <https://www.gov.uk/change-name-deed-poll/change-a-childs-name>.